

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (5. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 25/1980, 51/1991 und 54/1996 und der Kundmachung LGBl. Nr. 25/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 a Abs. 2 wird das Zitat „§ 33 Abs. 1 bis 3 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 1 bis 3 LBDG 1997“ ersetzt.
2. Im § 17 Z 1 werden das Zitat „§ 112 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 128 LBDG 1997“ und das Zitat „§ 131 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 148 LBDG 1997“ ersetzt.
3. Im § 17 Z 3 wird das Zitat „§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1985“ durch das Zitat „§ 117 LBDG 1997“ ersetzt.
4. Im § 25 Abs. 2 Z 7 wird der Ausdruck „Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch den Ausdruck „Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997“ ersetzt.
5. Im § 25 Abs. 2 Z 9 wird das Zitat „§ 14 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch das Zitat „§ 15 LBDG 1997“ ersetzt.
6. § 25 Abs. 5 lautet:  
„(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5), die Erlassung von Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 4 Z 2) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 41 Abs. 3 und § 62 h Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“
7. § 38 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5), die Erlassung von Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 4 Z 2) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 41 Abs. 3 und § 62 h Abs. 5) obliegt der Landesregierung.“
8. Im § 41 Z 1 werden das Zitat „§ 112 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 128 LBDG 1997“ und das Zitat „§ 131 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 148 LBDG 1997“ ersetzt.
9. § 41 Z 2 wird das Zitat „§ 7 des Landesbeamtengesetzes 1985“ durch das Zitat „§ 116 LBDG 1997“ ersetzt.
10. Im § 41 Z 3 wird das Zitat „§ 8 des Landesbeamtengesetzes 1985“ durch das Zitat „§ 117 LBDG 1997“ ersetzt.

11. § 46 Z 4 lautet:  
„4. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;“
12. Im § 46 Z 8 wird das Zitat „BGBl. Nr. 895/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 138/1998“ ersetzt.
13. Dem § 46 Z 9 wird folgende Wortgruppe angefügt:  
„zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998.“

## Artikel II

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Z 1 bis 5 und 8 bis 13 mit 1. April 1999,
2. Artikel 1 Z 6 und 7 – soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen – mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel 1 Z 6 und 7 – soweit sie sich auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen – mit 1. Jänner 2003.

## Vorblatt

### Probleme:

1. Mit 1.1.1997 ist das Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 in Kraft getreten. Gleichzeitig entfiel die sinngemäße Anwendung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf die Landesbeamten. Im Gemeindebedienstetengesetz 1971 wird in zahlreichen Bestimmungen noch immer auf das für Landesbeamte nicht mehr gültige BDG 1979 verwiesen.
2. Der Entwurf einer 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 sieht zwei Verordnungsermächtigungen im Rahmen der Vollziehung des Pensionsgesetzes 1965 vor. Das Pensionsgesetz 1965 ist auf Gemeindebeamte, Beamte von Gemeindeverbänden und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust sinngemäß anzuwenden. Zur Sicherung eines einheitlichen Pensionsrechtsvollzuges soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Landesregierung zur ordnungsmäßigen Festsetzung der Anpassungs- und Aufwertungsfaktoren für Ruhe- und Versorgungsbezüge der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.

### Ziel und Inhalt:

1. Die Verweisungen auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 werden durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 ersetzt.
2. Sicherung eines einheitlichen Pensionsrechtsvollzuges durch Ermächtigung der Landesregierung zur ordnungsmäßigen Festsetzung der Anpassungs- und Aufwertungsfaktoren für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Gemeindebeamten, der Beamten der Gemeindeverbände und der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie ihrer Hinterbliebenen.

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

Keine

### EG-Konformität:

Gemeinschaftsrecht wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt.

## Erläuterungen

Zu Artikel I Z 1 bis 5 und 8 bis 13 (§ 12 a Abs. 2, § 17 Z 1 und 3, § 25 Abs. 2 Z 7 und 9, § 41 Z 1, 2 und 3, § 46 Z 4, 8 und 9):

Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.

Zu Artikel I Z 6 und 7 (§ 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 2):

Die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Der Landesgesetzgeber hat allerdings die Erlassung der Durchführungsverordnungen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte, Beamte von Gemeindeverbänden sowie Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung und damit entsprechend dem verfassungsrechtlichen Homogenitätsgebot (Art. 21 B-VG) der Landesregierung übertragen. Der Entwurf einer 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 ermächtigt die Landesregierung, Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 für die Pensionen der Landesbeamten zu erlassen. Da das Pensionsgesetz 1965 auch auf Gemeindebeamte, Beamte der Gemeindeverbände und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden ist, wären diese Verordnungen im Anwendungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 vom jeweiligen Gemeinderat bzw. Gemeindeverbandsausschuß zu erlassen. Im Interesse einer geordneten und einheitlichen Vollziehung des Pensionsgesetzes 1965 soll die Landesregierung auch zur Erlassung der die Gemeindebeamten, die Beamten der Gemeindeverbände und die Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie ihre Hinterbliebenen betreffenden Verordnungen ermächtigt werden.

Wegen Entfall der Verordnungsermächtigung im § 13 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages obsolet und wäre daher auch formal aufzuheben.